

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Herr W

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Funktionalbereich 21 - Justitiariat,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

wegen

Kataster- und Vermessungsrecht

hier: Notwendigkeit der Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten
für das Vorverfahren

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 17. August 2010 durch die Be-
richterstatterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der auch nach Beendigung des Verfahrens zulässige Antrag, die Zuziehung eines Be-
vollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, § 162 Abs. 2 Satz 2
VwGO, hat keinen Erfolg. Denn Voraussetzung hierfür ist, dass ein auf den angefochte-
nen Bescheid bezogenes Vorverfahren im Sinne dieser Vorschrift stattgefunden hat. Vor-
verfahren in diesem Sinne ist ein behördliches Widerspruchsverfahren gemäß §§ 68 f.

VwGO oder nach vergleichbaren Vorschriften (Köpp/Schenke, VwGO, 15. Auflage, § 162 Rdnr. 16). Ein solches wurde vorliegend nicht durchgeführt und wäre auch im Hinblick auf die (zutreffende) Rechtsbehelfsbelehrung im streitgegenständlichen Bescheid vom 30.09.2008 nicht statthaft gewesen. Soweit die Prozessbevollmächtigte des Klägers vorträgt, sich vor Klageerhebung außergerichtlich um die Aufhebung des angefochtenen Bescheides bemüht zu haben, genügt dies den Anforderungen an ein förmliches Vorverfahren nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechts-

verkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Kubon

Ausgefertigt

Magdeburg,

1 8. AUG. 2010

(Ehrke) Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

